



Datum  
25.02.2025

### **Dringlichkeitsantrag des Oberbürgermeisters für die Vollversammlung am 26.02.2025**

#### **Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 20.02.2025, Az.: M 5 24.6758, Leitung Kulturreferat Entscheidung über Rechtsmitteleinlegung**

Der Stadtrat möge beschließen:

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 20.02.2025, Az.: M 5 24.6758<sup>1</sup>, Leitung Kulturreferat wird keine Beschwerde beim BayVGH eingereicht.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Am 20.02.2025 hat das Verwaltungsgericht München im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Besetzung der Stelle der Leitung des Kulturreferats entschieden, dass der Landeshauptstadt München im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt wird, die Stelle mit dem Beigeladenen zu besetzen, solange über die Bewerbung des Antragstellers keine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts getroffen worden ist.

Gegen diese Entscheidung kann nur innerhalb von zwei Wochen, mithin spätestens am 06.03.2025, Beschwerde eingelegt werden.

Die Eilbedürftigkeit für die Befassung der Vollversammlung ergibt sich aus der o.g. Frist. Die Vollversammlung ist für die Entscheidung zuständig, da es sich vorliegend um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 2 Nr. 3 GeschO, wonach die Vollversammlung für beamtenrechtliche Angelegenheiten der

---

<sup>1</sup> abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/gerichte/vgmuenchen/presse/pressemitteilungen/index.php>

berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zuständig ist, sowie aus der Tatsache, dass derartige Prozesse äußerst selten vorkommen und zudem der Prozess rechtliche Fragestellungen behandelt, zu denen bislang keine dezidierte bayerische obergerichtliche Rechtsprechung vorhanden ist.

## **Begründung des Verzichts auf eine Beschwerdeeinlegung:**

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 23.10.2024 den Nachfolger für die Leitung des Kulturreferats gewählt.

Nach Zugang der Absageschreiben, aber innerhalb der Wartepflicht vor Ernennung des gewählten Bewerbers, hat mit Antrag vom 12.11.2024 ein unterlegener Bewerber eine einstweilige Anordnung dahingehend beantragt, dass der LHM vorläufig untersagt wird, die Stelle „Leitung des Kulturreferats der Landeshauptstadt München“ (Besoldungsgruppe B 6) mit einem anderen Bewerber zu besetzen, bevor nicht über die Bewerbung des Antragstellers bestandskräftig entschieden worden ist.

Der gewählte Bewerber wurde zum Verfahren beigelegt.

Nach Austausch der Schriftsätze, aber ohne Erörterungstermin, hat das Verwaltungsgericht nunmehr dem Antragsteller ganz überwiegend recht gegeben und o.g. Beschluss gefasst.

Das Verwaltungsgericht hat im Wesentlichen 3 Punkte beanstandet:

- a) Nach Auffassung des Gerichts hat die Landeshauptstadt nicht hinreichend begründet, warum ein dienstliches Erfordernis für eine ausnahmsweise Zulassung des gewählten Bewerbers zu dem Kandidatenkreis bestand. Die Begründung des dienstlichen Bedürfnisses sei nicht individuell auf den später gewählten Kandidaten zugeschnitten gewesen und hätte nicht erkennen lassen, welche besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen gerade beim Beigeladenen vorliegen, die über die durch den Qualifikationserwerb durch Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung erworbenen hinausgehen.
- b) Der Stadtrat würde nicht über eine vollständige Informationsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Bewerber\*innen verfügen. Dem Wahlgremium müssten alle für die Auswahlentscheidung relevanten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die Mitglieder des Stadtrats die Personalakten oder Bewerbungsunterlagen nicht selbst einsehen, so bedürfe es laut Beschluss des Verwaltungsgerichts einer alle leistungsrelevanten Aspekte (insbes. ausgeübte Tätigkeit, bei welcher Institution, aktuelles Statusamt, dienstliche Beurteilungen) berücksichtigenden zusammenfassenden Übersicht, die den Ratsmitgliedern rechtzeitig vor der Wahl übermittelt wird. Wenn externe und interne Bewerber konkurrieren, müssten die Unterschiede im Bekanntheitsgrad durch eine möglichst umfassende Informationsgrundlage ausgeglichen werden.
- c) Es entspräche nicht einem transparenten und die Chancengleichheit währenden Verfahren, wenn den großen Fraktionen das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Bewerber\*innen zugestanden hätte, die sich in der Vorstellungsrunde vorstellen durften. Diese Vorauswahl hätte vom Stadtrat bzw. einem Ausschuss getroffen werden müssen.

Zu diesen Punkten kann folgendes mitgeteilt werden:

zu a) Dienstliches Bedürfnis:

Zutreffend ist, dass das dienstliche Bedürfnis nicht individuell für den Beigeladenen begründet wurde und deshalb auch nicht erkennen ließ, welche besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse

oder Erfahrungen gerade beim Beigeladenen vorliegen, die über die durch den Qualifikationserwerb durch Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung erworbenen hinausgehen. Allerdings erfolgte dies aus Gründen der Gleichbehandlung aller vergleichbaren Bewerber\*innen und um der Wahlentscheidung des Stadtrats nicht vorzugreifen. Dieses Vorgehen und die hierzu erstellte Beschlussvorlage war mit der Regierung von Oberbayern vorab abgestimmt gewesen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14622). Zu diesem Punkt gab es in Bezug auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder bislang keine bayerische Rechtsprechung, sondern lediglich Kommentarliteratur, die weitgehend in der genannten Beschlussvorlage dargestellt wurde. Das Vorgehen der Verwaltung beruhte auf dieser Kommentarliteratur, vom Gericht wurden die Kommentarfundstellen jedoch anders interpretiert.

#### zu b) Informationsgrundlage

Aus Sicht der Verwaltung verfügten die Fraktionen und Gruppierungen über eine ausreichende Informationsgrundlage bzw. konnten sich über die Bewerbungen vollständig informieren. Den Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrats wurden neben der zusammenfassenden Bewerberliste, welche Auskunft über die Wählbarkeit der Bewerber\*innen gibt, die Anschreiben und Lebensläufe übersendet. Diesen ist regelmäßig zu entnehmen, welche Tätigkeiten ausgeübt wurden und bei welchen Institutionen. Häufig im Beamtenbereich auch das ausgeübte Statusamt. Die Stadtratsmitglieder hatten zudem die Möglichkeit, Einsicht in die vollständigen Bewerber\*innenakten zu nehmen (Schreiben der Verwaltung vom 09.09.2024). Hierauf wurde auch nochmals im Beschluss zur Zulassung von Bewerbungen mit sonstigem Qualifikationserwerb vom 25.09.2024 Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14622 auf S. 3 hingewiesen. Einer zusammenfassenden Wiedergabe der dienstlichen Beurteilungen bzw. der Zeugnisbewertungen stehen wir kritisch gegenüber, da dies fehleranfällig ist, die Chancengleichheit der Bewerber\*innen bei der Wahl beeinflussen kann und der VGH Baden-Württemberg es genügen ließ, wenn Anschreiben und Lebensläufe an die Stadtratsmitglieder übermittelt werden und im Übrigen die Möglichkeit der Einsicht in die vollständigen Bewerbungsunterlagen besteht (VGH BW Urteil v. 23.04.2024). Das VG München hat sich vorliegend allerdings auf eine divergierende Entscheidung des OVG Bremen gestützt (OVG Bremen, Beschl. v. 9.1.2014, 2 B 198/13).

#### zu c) Vorschlagsrecht für die Vorstellungsrunde

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Beanstandung nicht gerechtfertigt. Mit Beschluss des Kulturausschusses vom 10.10.2024, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 14444 wurde beschlossen, dass die in der Vorlage aufgeführten Bewerber\*innen sich persönlich vorstellen können. Der Vorgabe des Verwaltungsgerichts wurde somit entsprochen. Das Verwaltungsgericht verkennt, dass lediglich die Vorbereitung und Abstimmung im Vorfeld dieses Beschlusses über eine Abfrage bei allen Gruppierungen und Fraktionen und letztlich im Ältestenrat erfolgt ist. Wenn die anderen Stadtratsmitglieder diese Vorauswahl nicht gebilligt hätten, hätten sie mittels eines Änderungs- bzw. Ergänzungsantrags noch weitere Bewerber\*innen für das Vorstellungsgespräch vorsehen können. Das gewählte Verfahren ist aus unserer Sicht nicht intransparent. Es dient der Entlastung des Stadtrats bzw. Ausschusses. Es kann nicht von einem ehrenamtlichen Gremium verlangt werden, alle Bewerber einer Ausschreibung für das Amt eines kommunalen Wahlbeamten zur Vorstellungsrunde einzuladen, selbst wenn sie keinerlei Aussicht auf eine Wahl haben.

#### **Fazit:**

Soweit der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht - entgegen der anderslautenden obergerichtlichen Rechtsprechung aus anderen Bundesländern - den Rechtsschutz im Bereich der Bestellung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder insgesamt verneint, müsste sich die Landeshauptstadt München allerdings in allen genannten Punkten durchsetzen, damit eine Ernennung entsprechend der Wahl vom 23.10.2024 erfolgen könnte. In Anbetracht dessen ist die Prüfung der Entscheidung zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen, dass ein vollständiges Obsiegen insgesamt eher nicht wahrscheinlich sein dürfte. Es wird daher vorgeschlagen, keine Beschwerde beim VGH einzureichen.

Nach Bestandskraft der VG-Entscheidung ist entweder das Auswahlverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts durchzuführen, wobei das Verfahren bis zu den beanstandeten Punkten zurück zu versetzen ist oder alternativ dazu könnte das Auswahlverfahren abgebrochen werden, wenn ein sachlicher Grund für den Abbruch vorliegt, und das Ausschreibungsverfahren neu gestartet werden. Sachliche Gründe für die Beendigung eines Auswahlverfahrens sind solche, die den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechen. Ob der Abbruch des laufenden Besetzungsverfahrens begründet werden kann, wird derzeit geprüft.

In der nächsten Vollversammlung wird der Stadtrat mit dem weiteren Vorgehen und den entsprechend neu zu fassenden bzw. aufzuhebenden Beschlüssen befasst.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 20.02.2025, Az.: M 5 24.6758 wird keine Beschwerde beim BayVGH eingereicht.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## **IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

## **V. Wv. Direktorium**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL2**  
**An**  
**An**  
z.K.

Am